

BÜRGERSCHAFT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

EINGABENAUSSCHUSS

**VORSITZENDE
DAGMAR WIEDEMANN**

EINGABENBÜRO

Tel.: (040) 42831-1324

eFax: (040) 4279-10055

E-Mail: eingabendienste@bk.hamburg.de

[Hamburgische Bürgerschaft, Postfach 10 09 02, 20006 Hamburg](http://www.hamburgische-buergerschaft.de)

Frau
Gudrun Stifter

[REDACTED]

[REDACTED]

ANSCHRIFT

Schmiedestraße 2

20095 Hamburg

BÜRGERSCHAFT ONLINE

www.hamburgische-buergerschaft.de

Datum der Eingabe

02.10.2022

Geschäftszeichen

1072/22

Datum

02.02.2023

Ihre Eingabe zum Opferentschädigungsverfahren

Sehr geehrte Frau Stifter,

mit Ihrer Eingabe begehren Sie, eine unabhängige Monitoringstelle zur Überprüfung des Opferentschädigungsverfahrens einzurichten, ebenso eine Beschwerdestelle für Gewaltopfer.

Aus Ihrer Sicht werden Opfer von Gewalttaten nicht genügend unterstützt. Bundesweit würden gemäß einer Erhebung des Weißen Rings nur 9,12 Prozent der Geschädigten einen Antrag nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) stellen. Teilweise sei diese Möglichkeit nicht bekannt, teilweise würden Fachleute von einer Antragstellung abraten, da die emotionalen Hürden zu hoch seien. Hier fehle es an Information und Unterstützung.

Zudem sei die Ablehnungsquote hoch. Im Jahr 2021 seien nur 27,6 Prozent der Anträge positiv beschieden worden. Langwierige Verfahren, denen häufig Gerichtsverfahren folgten, würden Gewaltopfer zermürben beziehungsweise retraumatisieren. Viele Antragstellende resignierten deshalb vorzeitig. Manchmal führe die sekundäre Viktimisierung in den Suizid.

Es seien jedoch kaum belastbare Daten bekannt. Um Missstände objektivieren zu können, solle eine unabhängige Monitoringstelle zum Beispiel Daten zum Verfahrensverlauf, zur Qualifikation der Gutachter, zu sekundären Viktimisierungen und Suiziden erfassen.

Mit einem Nachtrag vom 9. Januar 2023 bekräftigen Sie ihr Anliegen. Sie nehmen insbesondere Bezug auf das neue SGB XIV, dass aus Ihrer Sicht nicht als ausreichend erachtet werden kann, um würdevolle Opferentschädigungsverfahren zu ermöglichen.

Ergebnis

Als Vorsitzende des Eingabenausschusses teile ich Ihnen mit, dass der Eingabenausschuss Ihr Anliegen in seiner Sitzung am 24.01.2023 eingehend beraten hat; er hat der Bürgerschaft aufgrund dieser Beratung empfohlen, Ihre Eingabe für "nicht abhilfefähig" zu erklären. Die Bürgerschaft hat diese Empfehlung in ihrer Sitzung am 01.02.2023 angenommen.

Begründung

Mit Ihrer Eingabe schildern Sie eindrücklich die Probleme von Gewaltopfern, ihren möglichen Anspruch auf Leistungen nach dem OEG geltend zu machen.

Inwieweit die Einrichtung einer Monitoring- bzw. Beschwerdestelle geeignet sein könnte, um hier Abhilfe zu schaffen, würde nach Auffassung des Eingabenausschusses einer intensiven fachlichen Beratung bedürfen, die die verschiedenen Aspekte dieser Thematik einbezieht. Insofern erschiene eine Beratung im Fachausschuss sachgerechter. Es obliegt den Fraktionen, dieses Thema für eine Behandlung im Fachausschuss vorzuschlagen.

Das Eingabeverfahren erscheint nicht geeignet, um eine inhaltliche Entscheidung zu treffen.

Letztlich dürften die von Ihnen und anderen Betroffenen wahrgenommenen Hürden im Opferentschädigungsverfahren aus den gesetzlichen Vorgaben resultieren. Das *Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten* (OEG) ist ein Bundesgesetz. Eine Gesetzesänderung könnte nur durch den Deutschen Bundestag bewirkt werden. Eine hamburgische Zuständigkeit besteht hier nicht. Gleiches gilt für das SGB XIV, auf das Sie in Ihrem Nachtrag Bezug nehmen.

Soweit Sie eine Gesetzesänderung bewirken möchten, wäre der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags die zuständige Stelle für ihr Anliegen.

Der Senat führt zu Ihrer Eingabe aus, das OEG verlange den Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts gelte im Sozialen Entschädigungsrecht, dass Angaben der Antragstellenden der Entscheidung zugrunde zu legen seien, soweit sie nach den Umständen des Falles glaubhaft erschienen, wenn Unterlagen oder andere Beweismittel nicht zu beschaffen seien. Demzufolge könne es erforderlich sein, Antragstellende um detaillierte Schilderungen zu bitten.

Des Weiteren müsse bewiesen sein, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen der Gewalttat und der gesundheitlichen Schädigung bestehe. Falls die Gesundheitsstörung erst nach einem längeren Zeitraum nach dem schädigenden Ereignis eintrete oder geltend gemacht werde, könne es schwierig sein, den Nachweis der Kausalität zu erbringen. Zwar genüge zur Anerkennung die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs. Dennoch könne bei vielen Anträgen der erforderliche ursächliche Zusammenhang zwischen Schädigung und geltend gemachten Gesundheitsschaden nicht eindeutig festgestellt werden.

In jüngster Vergangenheit hat der Bundesgesetzgeber beschlossen, das Soziale Entschädigungsrecht neu zu regeln und in einem eigenen Sozialgesetzbuch zu bündeln. Am 1. Januar 2024 tritt das SGB XIV in Kraft, mit dem Verbesserungen für Leistungsberechtigte geschaffen wurden. So soll es durch die Struktur des SGB XIV für Be-

troffene künftig leichter sein, Ansprüche zu erkennen. Zudem wird der Kreis der Anspruchsberechtigten zum Beispiel um Opfer von psychischer (sexueller) Gewalt und um Schockschadenopfer erweitert. Die Entschädigungsleistungen werden erhöht. Der Zugang zu Schnellen Hilfen wird erleichtert und es wird ein Fallmanagement eingeführt, dass Antragstellende bei der Durchführung des Verfahrens unterstützen soll.

Wie der Senat jedoch feststellt, werden sich hinsichtlich der Beweisführung keine grundlegenden Änderungen durch das neue SGB XIV ergeben.

Dennoch macht diese Neuerung deutlich, dass der Opferschutz und eine möglichst schnelle und einfache Hilfe für Opfer von Gewalttaten ein wichtiges Anliegen der Politik ist. In Hamburg findet zum Beispiel seit 2020 regelmäßig unter Federführung der Sozialbehörde der „Fachdialog Gewalt gegen Frauen“ statt, bei dem unter anderem konkrete Empfehlungen zum Opferschutz erarbeitet werden.

Auch die Hamburgische Bürgerschaft befasst sich immer wieder und intensiv mit der Thematik und strebt eine Verbesserung des Opferschutzes an. So wurden mit dem Haushaltsplan-Entwurf 2023/24 zum Beispiel weitere Mittel zur personellen Verstärkung von Fachberatungsstellen zur Verfügung gestellt und es wurde der Senat ersucht, den Betrieb des 6. Frauenhauses sowie die Fortführung von präventiven Projekten sicherzustellen.

Eine Forderung, die möglicherweise Ihrem Anliegen nahe käme, war in den vergangenen Jahren die nach einem/einer Opferschutzbeauftragten. Entsprechende Anträge der Fraktionen der CDU sowie der FDP (siehe z.B. Drucksachen 22/10221, 21/15262 und 21/14115) wurden von der Bürgerschaft mehrheitlich abgelehnt. Allerdings wurde im Jahr 2020 ein *Hamburgischer Opferbeauftragter für Opfer von Terror- und Großschadensereignissen* eingesetzt. Dieser hat u.a. die Aufgabe, Opfer und Angehörige qualifiziert zu informieren, zu beraten (auch hinsichtlich Entschädigungsleistungen) sowie an die zuständigen Stellen des Hilfesystems zu vermitteln.

Sofern Sie beklagen, dass zu wenig über Leistungen des OEG informiert werde, besteht aus Sicht des Eingabenausschusses in Hamburg kein Handlungsbedarf. Auf der Internetseite des Versorgungsamts wird umfassend über Leistungen des OEG informiert. Wenn Opfer von Gewalttaten bei der Polizei Anzeige erstatten, können sie dort den Kurzantrag erhalten und über die Möglichkeit informiert werden, sich an die Trauma-Ambulanzen des UKE und des Asklepios Klinikums Nord zu wenden.

Auch über die nichtstaatlichen Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für Opfer von Gewalttaten wird informiert, so auf der Seite www.hamburg.de/hilfen-fuer-opfer

Insgesamt kann Ihrer Eingabe im Rahmen des Eingabeverfahrens nicht abgeholfen werden. Aus Sicht des Eingabenausschusses machen Sie aber auf ein wichtiges und sensibles Thema aufmerksam. Der Eingabenausschuss möchte Ihnen für Ihr Engagement für Opfer von Gewalttaten und ihren ausführlichen Vortrag danken.

Mit freundlichen Grüßen



Dagmar Wiedemann